

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

Synova Metall- und Kunststofftechnik GmbH
36251 Bad Hersfeld, Fuldastraße 24

Stand: 15. Februar 2022

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für den kaufmännischen Geschäftsverkehr Dritter mit den Unternehmen

Synova Metall- und Kunststofftechnik GmbH, Fuldastraße 4, 36251 Bad Hersfeld,
eingetragen im Handelsregister Bad Hersfeld unter HR B 990

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
3. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Die Erwähnung abweichender Bedingungen durch den Besteller oder der Verweis hierauf auf Bestelldokumenten des Bestellers gilt auch dann nicht als Zustimmung, wenn Synova dem nicht widerspricht oder die Bestellung annimmt oder bestätigt.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
5. Der Besteller erkennt diese Geschäftsbedingungen durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung uneingeschränkt an.
6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer oder Besteller (einschließlich schriftlicher Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen und Musterteile

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen - auch in elektronischer Form -, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich binnen 1 Woche an uns zurückzusenden.
2. Ziffer 1. gilt sinngemäß auch für von Synova dem Besteller kostenfrei überlassene Musterteile, Funktions- und Anschauungsmuster.

§ 4 Preise

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk (ex works/exw) ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der
-

Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungsbedingung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis vollständig einschließlich Mehrwertsteuer in aktuell gültiger Höhe innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat für uns kostenfrei ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto und in der angegebenen Rechnungswährung zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Unzulässige Skontoabzüge werden nachgefordert.

§ 6 Lieferbedingung und Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen ab Werk - ex works/exw auf Basis der Incoterms 2020 und ausschließlich Verpackung und Versicherung.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers.
 2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
 3. Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
 4. Der Verkäufer ermächtigt widerruflich den Käufer, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Verkäufer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
 5. Verhält sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Käufer die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, sofern der Verkäufer dem Käufer
-

- erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat. Dies gilt nicht, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist der Verkäufer berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
6. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
 7. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Verkäufer verwahren.
 8. Stellt der Käufer einen Antrag auf Insolvenz hat er den Verkäufer darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.
 9. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

§ 7 Anpassung von Verkaufspreisen

1. Sofern eine Festpreisabrede nicht getroffen wurde, behält sich Synova Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, Produktions-, Energie- und Vertriebskosten für alle Lieferungen und Leistungen vor, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen oder erbracht werden.
2. Der Vorbehalt der Preisänderung gemäß Ziffer (1) gilt insbesondere auch für Bestellungen, für die bereits Auftragsbestätigungen an den Besteller versandt worden sind. Synova wird den Besteller in diesem Fall mittels aktualisierter Auftragsbestätigung über die Preisänderung informieren.
3. Ein einseitiges Rücktrittsrecht des Bestellers im Falle der Ziffern 1. und 2. ist ausgeschlossen, sofern

die Preisanpassung 15% des Bestellwertes ohne Mehrwertsteuer nicht überschreitet.

§ 8 Festpreisabreden, Mengenkontrakte und Rahmenvereinbarungen

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, begründen Festpreisabreden, Mengenkontrakte und Rahmenvereinbarungen die unbedingte Verpflichtung des Bestellers, die bestellte Ware in der vereinbarten Menge (Kontraktmenge), zum vereinbarten Preis und innerhalb der vereinbarten Laufzeit der Vereinbarung (Kontraktlaufzeit) abzunehmen.
2. Für die vereinbarte Kontraktlaufzeit und Kontraktmenge verzichtet Synova auf die Geltendmachung von Preisanpassungen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Kontraktlaufzeit 12 Monate ab Vertragsabschluss.
4. Bei Überschreiten der Kontraktlaufzeit verliert die Festpreisabrede für die noch nicht abgerufene Liefermenge (offene Restliefermenge) ihre Verbindlichkeit. Synova behält sich für diesen Fall Preisanpassungen für die noch offene Restliefermenge vor.
5. Festpreisabreden, Mengenkontrakte und Rahmenvereinbarungen werden von Synova ausschließlich in Schriftform und nach schriftlicher Bestätigung durch Synova anerkannt. Digitale Medien wie E-Mail sind zulässig.

§ 9 Auftragsbestätigungen und Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Synova erteilt dem Besteller regelmäßig innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung, sofern Synova seinerseits entsprechende Auftragsbestätigungen seiner Vorlieferanten erhalten hat.
2. Alle Auftragsbestätigungen, die Synova gegenüber Bestellern abgibt, stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der termingerechten und vollständigen Eigenbelieferung von Synova mit Rohstoffen, Vormaterialien und Zukaufteilen in der von Synova bestellten Menge, Qualität, Güte und Spezifikation (Selbstbelieferungsvorbehalt).
3. Sofern eine Eigenbelieferung ohne Verschulden von Synova und trotz Einhaltung kaufmännischer Sorgfaltspflichten die Kriterien gemäß Ziffer 2. nicht erfüllt (Nichtverfügbarkeit der Leistung) und Synova hierdurch nicht termin- und/oder mengengerecht lieferfähig ist, kann der Besteller keine Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges gegenüber Synova geltend machen. Synova ist in diesem Fall von jeglicher Haftung wegen Lieferverzuges befreit. Dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden, die dem Besteller, infolge der Nichtlieferung durch Synova entstehen wie z.B. Kosten für Bandstillstände und Produktionsunterbrechungen, Zusatz- und Mehrkosten für Ersatzbeschaffung oder Schadensersatzforderungen Dritter gegen den Besteller.
4. Synova verpflichtet sich, den Besteller über eine Nichtverfügbarkeit der Leistung gemäß Ziffer 3. unverzüglich, d.h. innerhalb eines Werktages nach Mitteilung der Nichtverfügbarkeit durch den Vorlieferanten, zu informieren (Informationspflicht). In diesem Fall verpflichtet sich Synova zur unverzüglichen Rückerstattung der vom Besteller bereits erbrachten Gegenleistung wie z.B. Anzahlung oder Vorkassezahlung.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz auch der Gerichtsstand; wir sind jedoch
-

berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch der Erfüllungsort.